

Regierungsratsbeschluss

vom 18. November 2024

Nr. 2024/1863

Einheitsbezug: Genehmigung der Leistungsvereinbarung der römisch-katholischen Kirchgemeinde Schönenwerd-Eppenbergr-Wöschnau sowie Anordnung des Einheitsbezuges per 1. Januar 2026

1. Erwägungen

1.1 Ausgangslage

Der Kantonsrat hat mit Beschluss vom 2. März 2021 (KR A0214/2019 FD) den Auftrag von Matthias Borner (SVP, Olten) «Bürokratieabbau - Weniger Steuerrechnungen» erheblich erklärt. Im Rahmen dieses Auftrages hat das Kantonale Steueramt das Projekt «Freiwilliger Einheitsbezug» initialisiert. Mit Regierungsratsbeschluss vom 22. Februar 2022 (RRB Nr. 2022/218) wurde das Konzept «Freiwilliger Einheitsbezug» des Kantonalen Steueramtes genehmigt und das Kantonale Steueramt beauftragt, den Einheitsbezug mit den interessierten Gemeinden per 1. Januar 2024 umzusetzen. Insgesamt haben sich 18 Einwohnergemeinden und 30 Kirchgemeinden entschieden, per 1. Januar 2024 den Einheitsbezug einzuführen. Ferner haben drei Einwohnergemeinden und drei Kirchgemeinden den Einheitsbezug per 1. Januar 2025 eingeführt. Die Leistungsvereinbarungen wurden jeweils vom Regierungsrat genehmigt.

Während heute zwar die Steuerveranlagung durch das kantonale Steueramt vorgenommen wird, sind für den Bezug der direkten Gemeindesteuern stets die Gemeinden zuständig. Im Einheitsbezug hingegen erhält eine steuerpflichtige Person nur noch eine Rechnung für die beim Kanton, der Einwohnergemeinde und der Kirchgemeinde anfallenden direkten Steuern sowie für die Feuerwehersatzabgabe. In dieser Rechnung sind alle Forderungen der verschiedenen Körperschaften enthalten. Das Kantonale Steueramt regelt den Bezug und die monatliche Verteilung der Steueranteile an die Körperschaften.

Für die Gemeinden ist der Einheitsbezug freiwillig, d.h. es ist ihnen überlassen, ob sie den Bezug ihrer Steuern weiterhin selbständig durchführen wollen. Entscheiden sie sich für den Einheitsbezug, schliessen sie hierzu mit dem Regierungsrat einen verwaltungsrechtlichen Vertrag (Leistungsvereinbarung) ab. Grundlage der Leistungsvereinbarung bildet § 256^{bis} StG (Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985; BGS 614.11) sowie die Steuerverordnung Nr. 23 (RRB Nr. 2022/1244). Die Leistungsvereinbarung fasst die in der Steuerverordnung Nr. 23 geregelten Grundlagen zusammen und bestimmt den Zeitpunkt, auf welchen der Einheitsbezug für die einzelne Gemeinde eingeführt werden soll.

1.2 Unterzeichnete Leistungsvereinbarung

Nebst denjenigen Gemeinden, die den Einheitsbezug per 1. Januar 2024 eingeführt haben oder per 1. Januar 2025 noch einführen werden, haben sich einige Gemeinden für eine Einführung per 1. Januar 2026 entschieden. Möchte eine Gemeinde den Einheitsbezug auf diesen Termin einführen, musste sie grundsätzlich bis Ende September 2024 die Leistungsvereinbarung unterzeichnen, damit genügend Zeit für die Umsetzung bleibt. Mit Regierungsratsbeschluss Nr.

2024/1685 vom 22. Oktober 2024 haben wir die eingereichten und unterzeichneten Leistungsvereinbarungen von 16 Einwohner- und Kirchgemeinden genehmigt und für sie den Einheitsbezug per 1. Januar 2026 angeordnet.

Im Nachgang zum erwähnten Regierungsratsbeschluss hat die römisch-katholische Kirchgemeinde Schönenwerd-Eppenberg-Wöschnau ebenfalls eine unterzeichnete Leistungsvereinbarung eingereicht. Damit liegt auch für diese Gemeinde das Einverständnis vor, die Steuern des Staates und der Gemeinde gemeinsam zu beziehen. Somit kann der Regierungsrat nach § 256^{bis} Abs. 1 StG die Leistungsvereinbarung genehmigen und den Einheitsbezug anordnen. Er ermächtigt hierzu den Chef des Kantonalen Steueramtes zur Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung.

1.3 Weiteres Vorgehen

Die genehmigte und beidseitig unterzeichnete Leistungsvereinbarung bildet die Grundlage für die Gemeinde zur Revision ihres Gemeindesteuerreglements. Dieser nächste Schritt ist notwendig, um auch auf kommunaler Ebene die rechtlichen Grundlagen für die Einführung des Einheitsbezuges per 1. Januar 2026 zu schaffen. Anschliessend nimmt das Kantonale Steueramt die notwendigen Anpassungen am Informatiksystem sowie die weiteren Einführungs- und Vorbereitungsarbeiten vor, damit der Einheitsbezug per 1. Januar 2026 eingeführt werden kann. Hierfür fällt ein hoher Aufwand an, der ungefähr ein Jahr in Anspruch nimmt. Die Genehmigung der Leistungsvereinbarung sowie die Anordnung des Einheitsbezuges erfolgen deshalb unter der Bedingung, dass die Gemeinde ihr revidiertes Steuerreglement spätestens am 31. Januar 2025 beschlossen hat.

2. Beschluss

- 2.1 Die eingereichte Leistungsvereinbarung wird genehmigt.
- 2.2 Gestützt auf § 256^{bis} Abs. 1 StG wird für die römisch-katholische Kirchgemeinde Schönenwerd-Eppenberg-Wöschnau der Einheitsbezug per 1. Januar 2026 angeordnet, unter der Bedingung, dass die Gemeinden ihr Steuerreglement spätestens am 31. Januar 2025 beschlossen hat.
- 2.3 Der Chef des Steueramtes Kanton Solothurn wird ermächtigt und beauftragt, die entsprechende Leistungsvereinbarung zu unterzeichnen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Leistungsvereinbarung römisch-katholische Kirchgemeinde Schönenwerd-Eppenberg-Wöschnau

Verteiler (Versand durch Steueramt)

Finanzdepartement (kein Papierversand)

Steueramt (20)

Römisch-katholische Kirchgemeinde Schönenwerd-Eppenberg-Wöschnau